

3188

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Protokoll über die Abänderung des zwischen der Schweiz und Italien am 20. September 1924 abgeschlossenen Vertrages zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren.

(Vom 30. Oktober 1934.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wie Ihnen bekannt ist, steht zwischen der Schweiz und Italien der Vertrag zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren, vom 20. September 1924, in Kraft. Dieser obligatorische und unbedingte Schiedsvertrag, der als ein Höhepunkt in der Geschichte der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und als ein bedeutsames Ereignis in der Geschichte der italienisch-schweizerischen Beziehungen gelten darf, war für zehn Jahre abgeschlossen worden mit der Möglichkeit stillschweigender Erneuerung von fünf zu fünf Jahren. Gemäss seinem Artikel 21 kann er sechs Monate vor Ablauf jeder Vertragsdauer gekündigt werden.

Der Vertrag, der am 29. Januar 1925 in Kraft getreten ist, band die beiden Länder mithin bis zum 29. Januar 1935. Er konnte bis zum 29. Juli 1934, d. h. sechs Monate vor Ablauf, gekündigt werden. Mangels Kündigung innert der vorgeschriebenen Frist hätte der Vertrag am 29. Januar 1935 für fünf weitere Jahre, d. h. bis zum 29. Januar 1940, zu laufen begonnen, und so fort.

Im vergangenen März hatte Herr Mussolini in einer durch den Rundfunk verbreiteten Rede über die italienische Aussenpolitik den Vertrag mit der Schweiz über die friedliche Regelung von Streitigkeiten erwähnt und dabei erklärt, die italienische Regierung sei ihrerseits bereit, die Erneuerung nicht nur für die fünf im Vertrag vorgesehenen Jahre, sondern für eine neue Dauer von zehn Jahren vorzunehmen. Durch den Mund seines Regierungschefs bot uns Italien auf diese Weise in Abweichung von Artikel 21 an, die Geltung des Vertrages bis zum 29. Januar 1945 zu verlängern, wobei es sich seines Rechtes der Kündigung auf den 29. Januar 1940 begab.

Der Bundesrat, der die freundschaftliche Initiative der italienischen Regierung sehr begrüsst, liess in Rom wissen, dass er seinerseits selbstverständlich durchaus bereit sei, über eine Vereinbarung zu verhandeln, die uns die Vorteile des Abkommens vom 20. September 1924 für eine neue Dauer von zehn Jahren staatsvertraglich sichern würde.

Die Verhandlungen kamen rasch zum Abschluss. Das Protokoll, das in diesem Punkte den Vertrag von 1924 ändert, begegnete keinen Schwierigkeiten.

Es wurde in Rom am 20. September 1934, d. h. genau zehn Jahre nach der Unterzeichnung des Vertrages ausgefertigt.

Der Wortlaut wird in der Beilage wiedergegeben.

Da das Protokoll eine Abänderung des Vertrages in sich schliesst, musste es notwendigerweise den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Artikel 1 des Protokolls verlängert die Gültigkeit des Vertrages für eine zweite Dauer von zehn Jahren, die mit dem Ablauf der ersten Dauer von zehn Jahren, d. h. am 29. Januar 1935, zu laufen beginnt. Im Artikel 2 wird dementsprechend vorgesehen, dass das Protokoll am 29. Januar 1935 in Kraft tritt.

Damit es auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten kann, muss es von beiden Parteien rechtzeitig ratifiziert werden. Es wäre insbesondere angezeigt, dass ihm die eidgenössischen Räte spätestens in der Dezembersession ihre Genehmigung erteilen.

Festzuhalten ist, dass das Protokoll nur eine einzige Abänderung des Vertrages bewirkt: seine Erneuerung für eine zweite Dauer von zehn Jahren. Die dritte Erneuerungsperiode wurde somit, wie im Artikel 21 des Vertrages vorgesehen, fünf Jahre betragen. Dies ergibt sich ausdrücklich aus dem Artikel 1, Absatz 2, des Protokolls.

Es scheint uns überflüssig, in besonderer Weise den Wert des Protokolls zu betonen. Italien gibt uns damit ein greifbares Unterpfand seiner Achtung und Freundschaft. Es bekräftigt aufs neue seinen Wunsch, auf keine andere als auf völlig friedliche Weise die Streitigkeiten beizulegen, die zwischen ihm und der Eidgenossenschaft auftauchen könnten. Diese Haltung einer grossen Nachbarmacht unserem Lande gegenüber ist bedeutsam und soll uns freuen.

Indem wir Sie daher bitten, dem beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss zuzustimmen, entbieten wir Ihnen, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. Oktober 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**das Protokoll vom 20. September 1934 über die Abänderung
des zwischen der Schweiz und Italien am 20. September 1924
abgeschlossenen Vertrages zur Erledigung von Streitigkeiten
im Vergleichs- und Gerichtsverfahren.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 1934,

beschliesst:

Art. 1.

Das Protokoll vom 20. September 1934 über die Abänderung des zwischen der Schweiz und Italien am 20. September 1924 abgeschlossenen Vertrages zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren wird genehmigt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Protokoll

über

die Abänderung des zwischen der Schweiz und Italien am
20. September 1924 abgeschlossenen Vertrages zur Er-
ledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichts-
verfahren.

Die schweizerische Regierung und die italienische Regierung,

von dem Wunsche geleitet, die zwischen der Schweiz und Italien bestehenden Bande aufrichtiger Freundschaft zu erhalten und immer enger zu knüpfen,

in der Überzeugung, dass die Verlängerung der Gültigkeit des am 20. September 1924 in Rom abgeschlossenen Vertrages zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren dem Interesse der beiden Länder entspricht,

haben durch das vorliegende, von ihren Bevollmächtigten unterzeichnete Protokoll nachstehende Bestimmungen vereinbart.

Artikel 1.

Die Gültigkeit des Vertrages zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahren, vom 20. September 1924, wird für eine weitere Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem Ablauf der im Artikel 21 vorgesehenen ersten Dauer von zehn Jahren verlängert.

Hinsichtlich der späteren Verlängerungen, wie sie im nämlichen Artikel vorgesehen sind, tritt keine Änderung ein.

Artikel 2.

Das vorliegende Protokoll wird sobald als möglich ratifiziert.

Es tritt am 29. Januar 1935 in Kraft.

So geschehen in doppelter Ausfertigung am 20. September 1934.

Für die Schweiz:

(gez.) **Wagnière.**

Für Italien:

(gez.) **Mussolini.**



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Protokoll über die
Abänderung des zwischen der Schweiz und Italien am 20. September 1924 abgeschlossenen
Vertrages zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs- und Gerichtsverfahre...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3188
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1934
Date	
Data	
Seite	495-498
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 462

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.